VERORDNUNG (EWG) Nr. 298/88 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1988

über den Abschluß von Verträgen über die Verarbeitung von bestimmten Apfelsinensorten in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommission vom 7. Juni 1985 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/86 (4), müssen die Verträge über die Verarbeitung von für die Industrie bestimmten Apfelsinen vor dem 20. Januar geschlossen werden.

Die spanischen Erzeuger und Verarbeitungsbetriebe konnten bis zum 20. Januar 1988 Verträge nur für kleine Apfelsinenmengen schließen. In Spanien betreffen die Verträge bei Apfelsinen der Sorten „blanca comun, Cadenera, Castellana und Macetera" und bei den Blutorangensorten nur 40 bzw. 25 % der Mengen, die für die Verarbeitungsbeihilfe gemäß Artikel 119 Ziffer 4 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 in Frage kommen.

Auf Antrag der spanischen Behörden sollten diese ermächtigt werden, den letzten Termin für den Abschluß der Verträge bezüglich der genannten Sorten zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, den Termin für den Abschluß der Verträge zwischen Apfelsinenerzeugern und -verarbeitungsbetrieben im Fall der Apfelsinensorten „blanca comun, Cadenera, Castellana und Macetera" auf den 29. Februar 1988 und im Fall der Blutorangensorten auf den 31. März 1988 festzulegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 323 vom 13. 11. 1987, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 19.